
Tiefenpsychologie und Generalprävention – Ein Diskussionsbeitrag*

Franz Streng
Universität Heidelberg

I.

Die neueren Bremer und Göttinger Forschungen zur Generalprävention haben erfreulicherweise Bewegung in die Diskussion dieser, primär mit Glaubenssätzen gestützten, zentralen Legitimationsfigur strafrechtlicher Sozialkontrolle gebracht. Im Zusammenhang mit theoriegeleiteter empirischer Forschung wächst naheliegenderweise auch das Interesse an den theoretischen Ansätzen aus dem Forschungsgebiet. So gerät nun auch die von Haffke (1976, 1978a u. 1978b) und mir (Streng 1976 u. 1980) auf der Basis älterer psychoanalytischer Ansätze entwickelte tiefenpsychologische Theorie der positiven Generalprävention ins Visier kritischer Betrachtung¹. Die naheliegende freudige Hoffnung auf einen weiterführenden Diskurs erfährt jedoch angesichts des von Böllinger (1986) Vorgetragenen eine nicht unerhebliche Dämpfung. Die Enttäuschung wird dabei weniger von der – unnötig kommunikationshemmenden – polemischen Form als vom Inhalt getragen.

Obwohl Böllinger seine besondere fachliche Kompetenz als Psychoanalytiker betont², wird man ihm letztlich den Vorwurf nicht ersparen können, daß gerade er in erheblichem Maße das kritische Potential der Psychoanalyse für das Verständnis und das Hinterfragen generalpräventiver Mechanismen verschenkt. Offenbar, um möglichst weitgehenden Entkriminalisierungsentwicklungen bzw. einem abolitionistischen Ansatz eine Basis zu geben, will Böllinger „lediglich von generellen und konstanten individuellen Legitimitäts-, Gerechtigkeits-, Sicherheits- und selektiven Konformitätsbedürfnissen“ sprechen (1986, S. 14). Dieses reichlich unspezifische Sammelsurium von Bedürfnissen, die er immerhin als „generell und konstant“ ansieht, will er dem „Konstrukt der ‚ubiquitären Strafbefürfnisse‘“ entgegenstellen, das sich „als Mythos entpuppt“ habe (1986, S. 14f.).

Völlig zu Recht spricht Böllinger bezüglich der von ihm attackierten bzw. relativierten Strafbefürfnisse von einem „Konstrukt“. Der Konstrukteur des Mythos heißt allerdings Böllinger, nicht jedoch Haffke oder Streng, wie einem suggeriert werden soll. Böllinger

definiert einfach den von Haffke und mir benutzten Begriff des Strafbedürfnisses nach eigenem Gusto und mißversteht auf der Grundlage dieses eigenwilligen Verständnisses naheliegenderweise jeden, der den Begriff Strafbedürfnis anders definiert hat und entsprechend gebraucht. Sei es nun Mißverständnis oder Kunstgriff – im Ergebnis baut sich Böllinger jedenfalls Pappkameraden zurecht, wenn er anderen Autoren unterstellt, auch bei ihnen bedeute Strafbedürfnis nur den „von aggressiven Affekten“ begleiteten Wunsch nach Zufügung von Übeln. Denn Strafbedürfnis meint herkömmlich jeden Wunsch nach – formeller oder informeller – kollektiver oder individueller Intervention als Antwort auf einen Normbruch. Dieser Wunsch kann auf der Bewußtseins-ebene völlig affektfrei erlebt werden und etwa mit der universaljuristischen Begründung „Wo kommen wir denn da hin – da könnte ja jeder kommen“ pseudo-rational legitimiert werden. Strafbedürfnis kann aber auch den massiven, von heftigen Affekten getragenen Rache-wunsch meinen.

Eng verknüpft mit dem auf massiv affektgetragene Bedürfnisse reduzierten Strafbedürfnis-Begriff Böllingers ist eine weitere Unterstellung. Es wird ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß diejenigen, die es aus generalpräventiven Zwecken für notwendig halten, speziell den auf Normstabilisierung abzielenden Strafbedürfnissen in begrenztem Umfang Rechnung zu tragen, sich nur eine Normbegründung durchs Strafrecht vorstellen können. Davon kann keine Rede sein. Die Konzentration auf den Strafrechtsbereich in den von Böllinger attackierten Publikationen rührt schlicht daher, daß es sich um Arbeiten zu den Grundlagen des Strafrechts handelt, die den Aspekt informeller sozialer Kontrolle allein deshalb nur am Rande angesprochen haben³. Ein alltägliches Beispiel vermag leicht zu verdeutlichen, in welch hohem Maße Strafbedürfnisse als Antwort auf nicht strafrechtlich sanktionierte Normbrüche entstehen und folglich auch unabhängig vom Strafrecht abreagiert oder sonst in generalpräventiv relevanter Weise verarbeitet werden: Die brav in einer Schlange Wartenden reagieren auf Vordränger zunächst mit verhaltenem Ärger, der sich wieder legt, wenn der Normbrecher sich doch noch zum braven Schlangestehen besinnt oder bekehren läßt. Andernfalls (insbesondere bei einer Häufung von Verstößen) folgen Beschimpfungen, schließlich Rempelen oder gar Schläge – oder die zunächst Normkonformen beschließen frustriert, auch ihrerseits die informelle Norm zu durchbrechen und mitzudrängeln! Wer wollte hier leugnen, daß das Thema Strafbedürfnisse und Generalprävention unabhängig vom Strafrecht Bedeutung besitzt. Darüber hinaus kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß auch regelrechte Straftaten vielfach ohne Einschaltung von Polizei und Justiz adäquat verarbeitet werden können – wenn die Art der Tat und die Betroffenheit von Opfer und Beobachtern dies zuläßt. Evident ist das Gewicht des

angegriffenen Rechtsguts und das Ausmaß der Schädigung des Opfers hier wesentlich; daneben aber auch das Alter des Täters, denn Jugendlichen gegenüber, die ja nicht als vollwertige Sozialpartner angesehen werden, wird man eher Sanktionsverzicht leisten als gegenüber Erwachsenen. Um solche Freiräume außerhalb des Strafrechts zu erhalten oder zu erweitern, hätte es der Mystifizierung des affektgeladenen Strafbedürfnisses und der Banalisierung des nicht affekthaft erlebten Strafbedürfnisses durch Böllinger allerdings nicht bedurft.

Die zweifellos wünschenswerte Offenheit für informelle Konfliktregelungen auch im Bereich der Straftatbestände sollte einen jedoch nicht dazu verführen, um jeden Preis die staatliche Intervention zu vermeiden. Denn ab einer bestimmten Intensität der Strafbedürfnisse kann allein die vielfach kontrollierte staatliche Strafgewalt eine Garantie dafür bieten, daß der Angeklagte fair behandelt wird. Die Funktion des Strafgesetzes als „magna charta des Verbrechers“ ist mühsam erkämpft worden; man sollte diese Rechtsgarantien nicht leichtfertig einer grenzenlosen Diversionsbegeisterung opfern.

II.

Festzuhalten bleibt, daß Strafbedürfnissen, wie auch immer man sie umschreibt, unter der hier zu diskutierenden Fragestellung⁴ immer dieselbe Funktion eigen ist: Würden die gefaßten Täter ohne plausible Begründung einer – formellen oder informellen – Sanktion entgehen, dann würde aus der Sicht der Mitbürger ein entsprechender Triebverzicht wegen fehlender gesellschaftlicher Anerkennung seinen Sinn verlieren. Vielfache Enttäuschungen dieser Art könnten die gesamte verinnerlichte Wertordnung des einzelnen in Frage stellen. Denn die Verinnerlichung und auch Erhaltung von Tabus setzt voraus, daß diese als gültig wahrgenommen werden; was auch voraussetzt, daß Verstöße dagegen grundsätzlich geahndet werden. – Wobei dies alles nichts mit schlichter Abschreckung zu tun hat⁵. Denn der Ruf nach Unterstützung in der Abwehr eigener, auf Normbruch abzielender Impulse setzt ja voraus, daß man eigentlich normtreu sein will. Es geht also um die Wahrung bzw. Stärkung von Autonomie in dem Sinne, daß man sich dazu „frei“ fühlt, den Vorgaben des Über-Ichs zu folgen. Wobei man Böllinger (1986, S. 11) ganz sicher darin zustimmen kann, daß Tabus oder Wertorientierungen nicht einfach von Generation zu Generation weitergegeben werden, sondern in jeder Generation auch durch „Ich-Leistungen“ geformt werden; was sich unübersehbar etwa in gesetzgeberischen Kriminalisierungs- oder Entkriminalisierungsaktionen niederschlägt (vgl. Streng 1980, S. 672 f.).

Mit dem Zusammenhang zwischen der Internalisierung von Werten und der Verteidigung dieser durch den wertentsprechenden Ruf nach Strafe haben wir nicht nur den Grundmechanismus der positiven

Generalprävention in den Blick bekommen, sondern auch die Idee der gerechten Strafe. Als gerecht empfindet der einzelne die Strafe bzw. das Strafbedürfnis, welche(s) dem Wert des verletzten Rechtsguts und der Art des Angriffs dagegen entspricht. So determiniert die internalisierte gesellschaftliche Wertordnung das Strafbedürfnis und die entsprechende Strafe wiederum bestätigt die zugrundeliegenden Werte. Für jeden einzelnen ist also diejenige Strafe gerecht, welche geeignet ist, die durch die Tat bewirkte Erschütterung der eigenen Normbindung aufzuheben (Haffke 1978a, S. 166ff.; Streng 1980, S. 650ff.).

Gegen dieses Verständnis von Schuldzuweisungen und Generalpräventionsbedürfnissen läßt sich auch nicht ins Feld führen, es könnte so die Strafflosstellung bestimmter Tätergruppen nicht erklärt werden. Der Ruf nach Bekräftigung der übertretenen Norm durch Strafe setzt ja voraus, daß die Mitbürger sich mit dem Täter identifizieren können und so die Versuchung zur Nachahmung von Rechtsbrüchen gestärkt wird. Erscheint nun aber ein Täter als anormal und fremd und sein Verhalten so als nicht nachvollziehbar, dann fehlt es an der „Infektionsfähigkeit der Tabuübertretung“ (Theodor Reik), Normbekräftigung ist folglich nicht notwendig (Haffke 1978a, S. 175; Streng 1980, S. 654 und 1983, S. 405f.). Eventuelle Strafbedürfnisse aus Angst vor dem schuldunfähigen Täter werden durch Maßregeln der Besserung oder Sicherung kanalisiert. Daß diesem Erklärungsmodell auch das Freiheitspostulat der h. M. nicht widerspricht, sei angemerkt, kann hier jedoch nicht ausgeführt werden (näheres dazu bei Streng, 1983, S. 405f.).

Diese komplexen Zusammenhänge zwischen den die Generalprävention tragenden Stabilisierungsbedürfnissen und den strafrechtlichen Schuldzuschreibungen werden noch dadurch kompliziert, daß zusammen mit der Behandlung der positiven Generalprävention auch der Frage der Abschreckungswirkung von Strafdrohung auf mehreren Ebenen nachgegangen werden muß. Zunächst auf den Ebenen des Bewußten und des Unbewußten. Weiterhin zu differenzieren ist nach rationalem Kalkül und Rationalisierung. Die zweifellos sehr verbreitete und starke Überschätzung der generalpräventiven Abschreckungstheorie dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, daß die Angst vor Strafe auf der Bewußtseinssebene unkompliziert und scheinbar plausibel erklärbar macht, weshalb man vor einer Normübertretung zurückschreckt – auch wenn dies in Wirklichkeit primär aufgrund einer vom Über-Ich (plus normbekräftigender Strafdrohung) erzwungenen unbewußten Entscheidung zur Normbefolgung geschieht. Beim konkret über die Normeinhaltung entscheidenden Individuum stellt somit der Glaube an die Wirksamkeit der Strafverfolgung weithin nur einen Sekundärprozeß auf der Bewußtseinssebene dar, der den unbewußt verlaufenden Primärprozeß widerspiegelt: Steht die Normkonformität im Einzelfall von vornher-

ein fest, dann kommen Zweifel an der Effizienz der Strafverfolgung schon gar nicht auf, die Vermeidung des drohenden Strafübels läßt sich auf der Bewußtseinssebene so als der entscheidende Faktor ansehen; will man die Norm hingegen übertreten, dann werden die offenbaren Schwächen und Lücken staatlicher Strafverfolgung bewußt, die Hoffnung auf Straflosigkeit ist entsprechend – teils auch übertrieben – stark. So ergibt sich eine rationalistische Fehlinterpretation des Zusammenhangs: Die Furcht vor Strafe erscheint immer als Ursache und die Normkonformität als Folge, obwohl die Normkonformität weithin von vornherein feststeht und die Einschätzung des Strafrisikos dann erst auf dieser Grundlage erfolgt.

III.

Mit der Darstellung der engen Verzahnung von positiver Generalprävention und Schulddenken sowie der auch von der Normbindung abhängigen Einstellung zur Abschreckungswirkung von Strafe sind wir über den begrenzteren Blickwinkel von Böllinger hinausgegangen. Obwohl zu dessen Vortrag durchaus noch manches Kritische anzumerken wäre, sei stattdessen noch kurz auf eine weiterführende Perspektive eingegangen. Diese hat mit der aufgezeigten Komplexität der Materie zu tun und zugleich mit der Verschiebung des Interesses der Strafrechtler von der Abschreckung zur positiven Generalprävention und – möglicherweise – weiter zum (generalpräventiv fundierten) Schuldbegriff (siehe Giehring 1986, S. 3). So wie die Rechtswissenschaft die Attacken auf die Abschreckungsidee mit einer Hinwendung zur Idee der positiven Generalprävention beantwortet hat, so darf es für die fernere Zukunft als nicht unwahrscheinlich gelten, daß eine mögliche sozialwissenschaftliche Attacke auf die positive Generalprävention zu einer Wiederentdeckung und Verabsolutierung des Schuldprinzips führt. Daß dies nicht fernliegend ist, ergibt sich schon aus der inhaltlichen Verzahnung dieser Bereiche, die einen Perspektivwechsel ohne substantielle Veränderungen des strafrechtlichen Gebäudes möglich macht.

Forscherische Resignation wäre jedoch ganz sicher die schlechteste Antwort auf diese Herausforderung: Der komplexen Materie an sich wie auch der Beweglichkeit strafrechtlicher Legitimationsstrategien angemessen erscheint es vielmehr, die Verzahnung der Dimension Schuld mit der positiven Generalprävention und der positiven Generalprävention mit der Abschreckung bei weiteren Generalpräventions-Forschungen von vornherein noch mehr in Rechnung zu stellen.

Auch wenn man – in diesem Sinne – mehr als bisher die möglicherweise relevanten Faktoren aus den verschiedenen Präventionsdimensionen gleichzeitig in Forschungen berücksichtigt, wird man doch bald auf immanente Grenzen der gewählten Methoden stoßen.

Insbesondere die bisher vielgenutzte Befragung kommt an die realen Handlungssituationen nicht heran. Wie der in einer konkreten Versuchungssituation sich Befindende die Abschreckungswirkung einschätzt, wird er vom grünen Tisch her nur schwer prognostizieren können; auch die Erinnerung an entsprechende Situationen wird durch die Versuchung zur Rationalisierung der letztlich in der Situation getroffenen Entscheidung sicher erheblich getrübt. Das Ausweichen auf die Auswertung von in gesellschaftlichen Extremsituationen sich ergebenden Pseudo-Experimenten schließlich führt auch nur sehr bedingt weiter. Denn methodisch saubere Evaluierungen dieser Ereignisse unter dem Präventionsaspekt existieren kaum. Kleingruppenforschungen schließlich können nur sehr bedingt beweiskräftig sein für Vorgänge in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Gerade in Anbetracht solcher Schwierigkeiten in diesem hoch komplexen Forschungsfeld ist es von besonderer Bedeutung, daß die Bremer und die Göttinger Untersuchungen im wesentlichen zu übereinstimmenden Resultaten gelangt sind. Wenn so der Abschreckung nur für den Bereich wenig tabuierter Normübertretungen Effizienz attestiert wird⁶, dann steht dies völlig in Einklang mit der tiefenpsychologisch fundierten Präventionstheorie (Streng 1980, S. 669 ff.). Die in der deutschen Kriminologie eigentlich nur sehr randständige Psychoanalyse darf nach alledem für sich reklamieren, die Grundlagen für ein anspruchsvolles und bislang unwiderlegtes Modell der Generalprävention bereitgestellt zu haben.

Anmerkungen

(*) Dem Charakter als Diskussionsbeitrag entsprechend wurde darauf verzichtet, mittels eines umfänglichen Literaturverzeichnisses und Fußnotenapparats Leseleiß zu dokumentieren. Auf die bei der AJK-Tagung vorgelegten Manuskripte wird in der damaligen (Roh-)Fassung eingegangen.

(1) Ganz sicher sind hier aus neuerer Zeit noch Engelhardt (1976) und etwa auch Luzon (1984) zu nennen, die allerdings wohl deshalb aus der Schußlinie der Kritik herausfallen, weil sie der Realisierung von Strafbedürfnissen durch das Strafrecht betont ablehnend gegenüberstehen. Befremdlich erscheint freilich, daß sie – trotz Anerkennung des generalpräventiven Mechanismus – dem unerfreulichen „Sein“ einfach ein ideales „Sollen“ gegenüberstellen und derart der Realisierung von Strafbedürfnissen durch die Strafjustiz die Legitimität absprechen wollen. Sehr realistisch wird man – hier und heute – diese Haltung jedenfalls nicht nennen können (siehe auch Streng, *Monatschrift für Kriminologie* 1976, S. 368 ff., 372).

(2) Sehr deutlich wird das bei Böllinger (1986, S. 2) in der Abqualifizierung der „Fachfremden“ Haffke und Streng.

(3) Vgl. Haffke 1976, S. 9 f. u. 168 ff.; vgl. ferner Streng 1980, S. 668, Fn. 96.

(4) Daß Strafbedürfnisse noch andere Ursachen haben können als das Bedürfnis nach Normbegründung, und in diesem Falle anders verarbeitet werden müssen als durch Kanalisierung und Abreaktion im Strafen, sei hier nur am Rande angemerkt. Näheres bei Streng 1980, S. 642 ff. u. 663 f.

- (5) Irreführend ist das Fehlzitat bei Böllinger (1986, S. 1), nach dem Vergeltung auch Abschreckung *bezwecke*. Der zitierte Autor jedenfalls teilt diese Ansicht nicht.
- (6) Vgl. bei Dölling 1983, S. 69 und 1986, S. 6; Schöch 1985, S. 1099ff.; Berlitz, Guth, Kaulitzki, Schumann 1986, S. 21f. u. 24f.

Literatur

- BERLITZ, C./GUTH, H.-W./KAULITZKI, R./SCHUMANN, K. F., Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität. (zit. nach dem zur AJK-Tagung vorgelegten Papier vom Juni 1986)
- BÖLLINGER, L., Generalprävention als Sozialisationsfaktor? Zur Kritik der Dogmatisierung sozialwissenschaftlicher Begriffe. (zit. nach dem zur AJK-Tagung über Generalprävention vorgelegten „Entwurf Juni 1986“)
- DÖLLING, D., Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: KERNER, H.-J./KURY, H./SESSAR, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 1, Köln etc. 1983, S. 51–85.
- DÖLLING, D., Strafeinschätzung und Legalverhalten (zit. nach dem „Diskussionspapier zur Tagung des AJK über Generalprävention“ vom Juni 1986)
- ENGELHARDT, K., Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft, Frankfurt/M. 1976
- GIEHRING, H., Anmerkungen zur Bedeutung sozialwissenschaftlicher Forschung für die Strafrechtstheorie (zit. nach dem „Entwurf für das AJK-Symposium ‚Generalprävention‘ Juni 1986“)
- HAFFKE, B., Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung, Aarau, Frankfurt/M. 1976
- HAFFKE, B., in: HASSEMER, W./LÜDERSEN, K. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III (Strafrecht), München 1978 (a), S. 153–180.
- HAFFKE, B., Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie, in: Goltdammer's Archiv 1978 (b), S. 33–57.
- KARSTEDT-HENKE, S., Einschätzungen der generalpräventiven Wirksamkeit von Polizei und Justiz durch die Bevölkerung – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung (zit. nach dem zur AJK-Tagung über Generalprävention vorgelegten Papier vom Juni 1986).
- LUZON, D.-M., Generalprävention, Gesellschaft und Psychoanalyse, in: Goltdammer's Archiv 1984, S. 393–407.
- SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention in: VOLLER, T. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Berlin 1985, S. 1081–1105.
- STRENG, F., Psychoanalyse und Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59 (1976), S. 77–92.
- STRENG, F., Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980), S. 637–681.
- STRENG, F., Richter und Sachverständiger, in: KERNER, H.-J./GÖPPINGER, H./STRENG, F. (Hrsg.), Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz, Heidelberg 1983, S. 397–409.

November 1986
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
6900 Heidelberg 1